

Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Rind (2022-2024)



In der Initiative Tierwohl (nachfolgend kurz auch „ITW“ genannt) haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter entwickelt und hierfür wissenschaftlich fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert.

Die Initiative Tierwohl wird von der *Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH* (Trägersgesellschaft) betrieben und getragen.

Zum 15. März 2022 wollen Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmittelhandel die Initiative Tierwohl auch bei Rind, Kalb und Milchvieh einführen und umsetzen. Schrittweise soll ein marktfinanziertes Programm mit durchgängiger Nämlichkeit etabliert werden.

Stellvertretend für die von uns repräsentierten Wirtschaftskreise erklären wir, dass wir die Initiative Tierwohl als Branchenlösung für die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung bei Rind, Kalb und Milchvieh einführen wollen.

Mit dieser Branchenvereinbarung setzen wir Impulse für die Herausbildung einer Marktlösung. Diese Marktlösung ist durch einen Preisauflschlag bei der Schlachtung von ITW-Rindern, ITW-Mastkälbern und Tieren aus ITW-Milchviehbetrieben gekennzeichnet. Den Preisauflschlag für ITW-Rinder und Schlachtkühe aus ITW-Milchviehbetrieben haben die Gremien in der ITW definiert, der Preisauflschlag für Mastkälber soll sich am Markt herausbilden. Die Preisauflschläge sind von den teilnehmenden Abnehmern (z.B. Schlachtbetriebe) zu zahlen, wenn die nach ITW-Anforderungen erzeugten Tiere aus ITW-Betrieben als ITW-Tiere geschlachtet werden.

Nach Einführung der ITW - Rind sollen im Rahmen von Projekten und in Arbeitskreisen Lösungen für die Schließung der Lieferketten zwischen Milchvieh-, Aufzucht- und Rindermastbetrieben gefunden werden. Diese Lösungen sollen in der darauffolgenden Programmphase der ITW umgesetzt werden.

Auf Grundlage dieser Branchenvereinbarung wird die Trägersgesellschaft der ITW Teilnahmeerklärungen von Rindermast-, Kälbermast- und Milchviehbetrieben einholen und Teilnahmevereinbarungen mit Unternehmen aus Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung und Lebensmitteleinzelhandel, perspektivisch auch aus Großhandel und Gastgewerbe, abschließen. Mit den Unterzeichnern dieser Erklärungen und Vereinbarungen werden wir die ITW vom 15. März 2022 an wie folgt einführen:

1. Teilnehmer

Ab dem 15. März 2022 können inländische Rindermast-, Kälbermast- und Milchviehbetriebe an der ITW teilnehmen.

Ausländische Betriebe, die im Jahr 2021 in einer laufenden Lieferbeziehung zu einem an der ITW teilnehmenden Handelsunternehmen standen, können mit unverändertem Lieferumfang im Rahmen des beabsichtigten Pilotprojekts zur Einbindung ausländischer Betriebe zur Teilnahme an der ITW Rind (2022 – 2024) zugelassen werden.

Branchenvereinbarung

Initiative Tierwohl Rind (2022-2024)



Im Laufe des Jahres 2022 wird der Fachausschuss Rind und Schwein in der ITW bestimmen, wie ausländische Rindermast-, Kälbermast- und Milchviehbetriebe in der nachfolgenden Programmphase zur Teilnahme an der ITW Rind zugelassen werden.

Unternehmen aus Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung und Lebensmitteleinzelhandel, perspektivisch auch aus Großhandel und Gastgewerbe, sollen für eine umfassende und breite Vermarktung von Rind- und Kalbfleisch sowie von Fleischerzeugnissen, die nach den Anforderungen der ITW hergestellt worden sind, gewonnen werden.

2. Trägergesellschaft

Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH wird als Trägergesellschaft der ITW den Betrieb und die Organisation der ITW (u.a. Programm- und Teilnehmermanagement, Management des Kontrollsystems, Vertrags- und Datenmanagement, Prüfung der vereinbarten Preisaufschläge für ITW-Tiere, Koordination der Branchenbeteiligten), die Steuerung der Clearingstelle (Mengenerfassung und Mengenplausibilisierung), die Organisation und Finanzierung der Bestandschecks, die Kommunikation zur ITW gegenüber Medien, Politik und NGOs und alle weiteren Aufgaben übernehmen, die zur Erreichung der Ziele der ITW erforderlich sind.

3. Prüfsystematik

- a) Die von der ITW für die Rindermast, die Kälbermast und die Milchviehhaltung definierten Anforderungen sind von allen teilnehmenden Tierhaltern gleichermaßen umzusetzen.

Die Gremien der ITW sind zur gemeinschaftlichen Anpassung der Anforderungen, des vereinbarten Preisaufschlags für ITW-Tiere, der Prüfsystematik und aller sonstigen Teilnahmebedingungen berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Verlauf der ITW Rind 2022-2024 gesetzliche Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen) wirksam werden, die die Umsetzung aktueller ITW-Anforderungen für teilnehmende Rindermast-, Kälbermast- und Milchviehbetriebe für die Zukunft gesetzlich vorschreiben oder unmöglich machen. In diesem Fall ist der Fachausschuss Rind und Schwein berechtigt, den Preisaufschlag an die neuen Verhältnisse anzupassen.

- b) Tierhalter werden vor und während ihrer Teilnahme an der ITW wie folgt auditiert:

aa) Programmaudit (Erstaudit): Einmalig zu Beginn der Programmteilnahme. Vollständiger Kontrollumfang. Kontaktaufnahme durch Auditor maximal 24 Stunden vor Durchführung.

bb) Bestätigungsaudit: 1. Bestätigungsaudit bis zum Ende des auf das Erstaudit folgenden Kalenderjahres. 2. Bestätigungsaudit (als abschließendes Audit) in den letzten drei Monaten der Programmteilnahme. Vollständiger Kontrollumfang, Kontaktaufnahme durch Auditor maximal 24 Stunden vor Durchführung.

Die Kombination eines Bestätigungsaudit mit Audits anderer Standards wird ermöglicht, sofern die Kontaktaufnahme durch den Auditor nicht mehr als 24 Stunden vor Durchführung des Audits erfolgt.

cc) Bestandscheck: Einmal jährlich. Fokus auf tierbezogene Anforderungen. Vollständig unangekündigte Durchführung. Beauftragung und Finanzierung durch die Trägergesellschaft.

dd) Sonderaudit: Kontrollumfang und Frist zur Kontaktaufnahme werden anlassbezogen festgelegt.

Tierhalter erhalten auf Wunsch ein Zertifikat mit einer Laufzeit von max. 36 Monaten, welches spätestens am 30. Juni 2025 endet. Ungeachtet dessen ist den Tierhaltern das zwischenzeitliche Ab- und Wiederanmelden in der ITW möglich, sofern die Auditsystematik und die Überprüfung der

Branchenvereinbarung

Initiative Tierwohl Rind (2022-2024)



Tierwohl-Anforderungen durch wiederholtes An- und Abmelden nicht umgangen werden. Aus dem Zertifikat allein kann kein unmittelbarer Zahlungsanspruch abgeleitet werden.

Bei Anforderungen, die im Hinblick auf das Tierwohl nachrangig sind (Dokumentation, Nachweisführung u.a.) können mit den Tierhaltern Korrekturmaßnahmen vereinbart werden („bestanden unter Vorbehalt“).

Bei Nicht-Bestehen eines ITW-Audits können Betriebe nach erneuter vollständiger Auditierung und erfolgreicher Zertifizierung wieder an der ITW teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Tierhalter, deren Betriebsführung mit den Grundsätzen und Zielen der ITW vorübergehend oder dauerhaft nicht vereinbar sind. Sie können vorübergehend oder dauerhaft von der erneuten Teilnahme an der ITW ausgeschlossen werden.

4. Finanzierung

a) Rindermast-, Kälbermast- und Milchviehbetriebe in der ITW werden für die Umsetzung der ITW-Anforderungen mit einem Preisaufschlag vergütet. Der Mindest-Preisaufschlag bei der Schlachtung von ITW-Mastrindern und Tieren aus ITW-Milchviehbetrieben wurde von den Branchenvertretern in den ITW-Arbeitsgruppen bestimmt. Der Preisaufschlag für ITW-Mastkälber soll sich am Markt herausbilden und frei zwischen den Marktbeteiligten vereinbart werden.

aa) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Rindern und von Tieren aus ITW-Milchviehbetrieben (Schlachtbetriebe) verpflichten sich, die Tierwohlmaßnahmen der Rindermast- und der Milchviehbetriebe durch Zahlung des vereinbarten Preisaufschlags zu vergüten und den Preisaufschlag auf ihren Abrechnungen separat auszuweisen, sofern die angelieferten Tiere als ITW-Tiere angenommen wurden. Bei der Abnahme von ITW-Mastkälbern werden sie den Mehraufwand der Kälbermastbetriebe bei der Vergütung angemessen berücksichtigen.

Der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Branchenvereinbarung ermittelte Preisaufschlag ergibt sich aus der Anlage 1 (für Rindermast) und der Anlage 2 (für Milchviehbetriebe) zu dieser Branchenvereinbarung. Der Fachausschuss Rind und Schwein in der ITW ist berechtigt, den vereinbarten Preisaufschlag für ITW-Rinder und für Tiere von ITW-Milchviehbetrieben (Schlaktkühe) durch ein einstimmiges Votum anzupassen. Bis Ende 2022 wird der Fachausschuss Rind und Schwein prüfen, ob der Preisaufschlag für die Umsetzung des Kriteriums „Scheuermöglichkeiten“ erhöht wird.

Mit den einheitlichen Preisaufschlägen für ITW-Rinder und für Tiere aus ITW-Milchviehbetrieben (Schlaktkühe) stellt die ITW abnehmerunabhängig und gleichmäßig die zusätzliche Vergütung der Rindermast- und Milchviehbetriebe sicher.

Rindermast-, Kälbermast- und Milchviehbetriebe werden mit den abnehmenden Viehhändlern, Vermarktern, Schlachtbetrieben konkrete Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Rindern, von ITW-Mastkälbern und von Tieren aus ITW-Milchviehbetrieben treffen.

Die an der ITW teilnehmenden Schlachtbetriebe werden den Preisaufschlag nach Anlage 2 dieser Branchenvereinbarung auch für Schlaktkühe aus den von ITW anerkannten Programmen und Standards zahlen, deren Fleisch (Handelsklassenkategorie „Kuhfleisch“) als ITW-Fleisch vermarktet werden soll. Bis Ende 2022 wird der Fachausschuss Rind und Schwein prüfen, ob der Preisaufschlag in den darauffolgenden Jahren erhöht wird.

bb) Die teilnehmenden Abnehmer von Fleisch und Fleischerzeugnissen von ITW-Rindern, ITW-Kälbern und Schlaktkühen (gegenwärtig der Lebensmittelhandel) verpflichten sich, die ITW-bedingten Mehrkosten der Schlachtbetriebe im Einkauf angemessen zu berücksichtigen. Die neben dem Preisaufschlag für ITW-Rinder, ITW-Kälber und Schlaktkühe zu berücksichtigen-

Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Rind (2022-2024)



den Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe sind in Anlage 3 zu dieser Branchenvereinbarung festgehalten. Die Schlachtbetriebe verpflichten sich, in der Summe ihrer Lieferbeziehungen mit dem Lebensmittelhandel nur die ITW-bedingten Mehrkosten einzufordern, die ihnen tatsächlich entstanden sind.

- cc) Die Trägergesellschaft ist berechtigt, bei den teilnehmenden Schlachtbetrieben selbst oder durch qualifizierte Dienstleister Kontrollen zur Sicherstellung von Mengen- und Kostenplausibilität sowie zur Zahlung des vereinbarten Preisaufschlags für ITW-Rinder, für Schlachtkühe aus ITW-Milchviehbetrieben oder aus anerkannten Standards und Programmen an die Tierhalter oder Anlieferer der Tiere durchzuführen.

Die Trägergesellschaft wird die hieraus gewonnenen Erkenntnisse unter strikter Beachtung rechtlicher, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen, in den Fachausschuss Rind und Schwein und die sonstigen Gremien der ITW zur Beratung einbringen.

- b) Die Trägergesellschaft und der Betrieb der ITW werden durch eine Teilnahmegebühr finanziert. Die Teilnahmegebühr wird auf Grundlage einer von den Gesellschaftern der ITW zu beschließenden Gebührenordnung erhoben.

5. Nämlichkeit

- a) Ware, die aus dem Fleisch von Tieren hergestellt wird, die von teilnehmenden Rinder-, Kälbermast- und Milchviehbetrieben nach den Anforderungen der ITW gehalten worden sind, wird als nämliche Ware bezeichnet.

Nämliche Ware kann ab dem 1. Mai 2022 von den teilnehmenden Abnehmern mit dem Siegel der ITW für Nämlichkeit gekennzeichnet werden. Der schrittweise Ausbau der Nämlichkeit und der Kennzeichnung erfolgt nach Maßgabe dieser Branchenvereinbarung und der Beschlusslage in dem Fachausschuss Rind und Schwein der ITW.

- b) Unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von ITW-Rindern, ITW-Kälbern und Schlachtkühen bieten die teilnehmenden Unternehmen der Fleischwirtschaft ab dem 1. Mai 2022 Rind- und Kalbfleisch für die Umstellung des Sortiments der teilnehmenden Abnehmer in ausreichender Verfügbarkeit am Markt an.

Der Fachausschuss Rind und Schwein in der ITW wird die ausreichende Verfügbarkeit von ITW-Mastrindern, -Kälbern und Schlachtkühen regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls Beschlüsse zur Anpassung des schrittweisen Ausbaus der Nämlichkeit treffen.

- c) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Rind- und Kalbfleisch verpflichten sich vorbehaltlich ausreichender Verfügbarkeit, die Umstellung ihres Angebots an Rind- und Kalbfleisch natur einschließlich Aktionsware mindestens in den Sortimenten Bratenfleisch, Suppenfleisch, Rouladen, Steakfleisch, Gulasch und Hackfleisch auf ITW-Ware im 1. Quartal 2023 abzuschließen und die ITW-Ware mit dem ITW-Siegel für Nämlichkeit zu kennzeichnen. Hiervon ausgenommen sind Artikel, die aufgrund Herkunft, Verarbeitung, Gattung oder sonstiger Spezifikation im Lebensmittelhandel gesondert angeboten werden.

Teilnehmende Abnehmer sind berechtigt, auch marinierte Ware, TK-Artikel und Fleischerzeugnisse mit dem ITW-Siegel für Nämlichkeit zu kennzeichnen.

- d) Die Aufzucht der Jungrinder soll perspektivisch in die Marktlösung mit Nämlichkeit eingebunden werden. Rindfleisch soll perspektivisch als Ware aus der ITW angeboten und/oder mit dem Siegel der ITW versehen werden, wenn alle am Produktionsprozess beteiligten tierhaltenden Betriebe (Milchviehhaltung mit Kälberhaltung, Jungrinderaufzucht und Rindermast) an der ITW teilnehmen und die Anforderungen der ITW umsetzen.

Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Rind (2022-2024)



- e) Zur Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Mengenflüsse in der ITW werden
- aa) die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Rindern, -Kälbern und Schlachtkühen (Schlachtbetriebe) die erfassten ITW-Tiere sowie die Tiere anerkannter Standards und Programme und die an teilnehmende Abnehmer von Fleisch und Fleischerzeugnissen vom Rind und Kalb gelieferte ITW-Ware unterteilt nach den in Ziffer 5. c) genannten Sortimenten,
 - bb) die teilnehmenden Abnehmer von Fleisch und Fleischerzeugnissen die Gesamtabatzmenge Fleisch und Fleischerzeugnissen vom Rind, vom Kalb und von Schlachtkühen, zusätzlich die Menge an ITW-Ware in den in Ziffer 5. c) genannten Sortimenten, differenziert nach den jeweiligen Lieferanten

an die von der Trägergesellschaft beauftragte Clearingstelle übermitteln. Die Clearingstelle wird unter strikter Beachtung rechtlicher, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen, einen Abgleich der gemeldeten Daten vornehmen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in den Fachausschuss Rind und Schwein und die sonstigen Gremien der ITW zur Beratung einbringen.

6. Laufzeit

Die Branchenvereinbarung wird für die ITW Rind 2022-2024 geschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. März 2025.

Die ordentliche Kündigung dieser Branchenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wir sind überzeugt, dass wir mit diesen Maßnahmen einen entscheidenden Beitrag zur Förderung einer tiergerechten und nachhaltigeren Fleischerzeugung leisten werden.

Bonn, im Januar 2022

Anlagen

Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Rind (2022-2024)



Anlage 1: Preisaufschlag für Schlachtrinder

Der Mehraufwand der Tierhalter (Rindermast) in der Initiative Tierwohl ist von den Abnehmern der Schlachtrinder mit einem Preisauflschlag auf den Marktpreis wie folgt zu vergüten:

Anforderungen¹	Honorierung pro kg Schlachtgewicht	
Rindermast	1.4.2022 – 31.3.2023	1.4.2023 – 30.6.2025
Vergrößertes Platzangebot	0,090 EUR	0,0900 EUR
Scheuermöglichkeiten ²	0,000 EUR	0,0213 EUR
Jährliches Audit, Weiterbildungsmaßnahmen, tierärztliche Bestandsbetreuung	0,017 EUR	0,0170 EUR
Summe Rindermast je kg SG	0,1070 EUR	0,1283 EUR

¹ Umfasst die Verpflichtung zur Teilnahme am QS-System (unter anderen mit Tiergesundheitsindex und Antibiotikamonitoring). Alternativ zu QS ist die Teilnahme an einem in der ITW anerkannten, vergleichbaren Qualitätssicherungssystem möglich.

² Das Kriterium „Scheuermöglichkeiten“ wird erst im 2. Jahr der Programmlaufzeit verpflichtend. Die Honorierung dieses Kriteriums erfolgt somit erst ab dem 1. April 2023.

Der Preisauflschlag in Höhe von 0,1283 EUR kg/Schlachtgewicht ist als Mindestpreisauflschlag zu verstehen. Bis Ende 2022 prüft der Fachausschuss Rind und Schwein auf Grundlage der bis dahin gesammelten Erfahrungen, ob die Honorierung für Scheuermöglichkeiten und damit der Mindestpreisauflschlag insgesamt erhöht wird.

Anlage 2: Preisauflschlag für Schlachtkühe (Handelsklassenkategorie „Kuhfleisch“)

Schlachtkühe aus Betrieben, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen oder die von Betrieben aus anerkannten Standards und Programmen stammen, sind von den Abnehmern, sofern diese als ITW-Tiere geschlachtet werden, mit einem Preisauflschlag auf den Marktpreis wie folgt zu vergüten:

Zeitraum	Preisauflschlag pro kg Schlachtgewicht
1. April 2022- 31.März 2023	0,04 EUR

Bis Ende 2022 prüft der Fachausschuss Rind und Schwein, wie hoch der Preisauflschlag ab dem 1. April 2023 sein wird. Der Preisauflschlag soll zwischen 0,04 bis 0,06 EUR/kg Schlachtgewicht liegen.

Anlage 3: Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe

Zu den Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe zählen unter anderen

- Preisauflschlag für ITW-Rinder, -Mastkälber und Schlachtkühe
- Sortierverluste im Schlacht- und Zerlegebetrieb bei der Auswahl der geeigneten Tiere (Spezifikation der Abnehmer)
- Warenstromtrennung (interne Logistik/Organisation)
- Etikettierung/Verpackung (unterschiedliche Etiketten/Folien bei ITW-Ware/Standardware)